

Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr in der EU

Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr werden in der Europäischen Union (EU) in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 geregelt, die seit Ende 2009 gilt und für alle Fahrgäste dasselbe Maß an Informationen, Unterstützung und Schutz vorsieht. Im September 2017 nahm die Kommission einen neuen Vorschlag an, mit dem ein besserer Ausgleich zwischen der Stärkung der Rechte der Fahrgäste und der Entlastung der Eisenbahnunternehmen erreicht werden soll. Das Europäische Parlament wird in der November-I-Plenartagung über seinen Standpunkt zu dem Vorschlag abstimmen.

Hintergrund

In der [Verordnung \(EG\) Nr. 1371/2007](#) ist eine Reihe von Dienstleistungen für die Fahrgäste vorgesehen, etwa das Bereitstellen von Informationen, die Haftung im Zusammenhang mit den Fahrgästen und deren Gepäck sowie – bei Verspätung oder Ausfall eines Zuges – eine Kostenerstattung bzw. die Fortsetzung der Reise, Entschädigung und Hilfeleistung. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität haben spezifische Rechte in Bezug auf die Zugänglichkeit der Züge und der Bahnhöfe sowie in Bezug auf Hilfeleistungen. In ihrem [Bericht](#) von 2013 über die Anwendung der Verordnung sowie in ihrer [Folgenabschätzung](#) von 2017 wies die Kommission auf einige Probleme besonders hin – etwa die uneinheitliche Umsetzung der Vorschriften, die der Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen geschuldet ist, oder die unzureichende Durchsetzung der Vorschriften – und brachte ihre Absicht zum Ausdruck, die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr weiter an die bei anderen Verkehrsträgern geltenden Rechte anzugleichen.

Der Vorschlag der Kommission

Damit diese Mängel behoben und die Ziele verwirklicht werden können, nahm die Kommission am 27. September 2017 einen [Vorschlag](#) an, in dem die Abschaffung der Ausnahmen für den inländischen Fernverkehr und für grenzüberschreitende Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste vorgesehen ist. In dem Vorschlag für eine Verordnung ist vorgesehen, dass verstärkt über die Fahrgastrechte, insbesondere im Zusammenhang mit Durchgangsfahrkarten, informiert wird. Auch wird vorgeschlagen, die Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität zu stärken, etwa indem sie im Fall des Verlusts ihrer Mobilitätshilfen vollständig entschädigt werden. Im Hinblick auf die verbesserte Durchsetzung wird in dem Vorschlag das Verfahren zur Einreichung von Beschwerden präzisiert. Wichtig ist auch der Vorschlag, eine Klausel über höhere Gewalt einzuführen, durch die Eisenbahnunternehmen im Falle von Verspätungen aufgrund von höherer Gewalt – wie etwa bei schlechten Witterungsbedingungen und schweren Naturkatastrophen – keine Entschädigung zahlen müssten; dadurch würden die Vorschriften über den Eisenbahnverkehr an die für andere Verkehrsbereiche geltenden Vorschriften angeglichen.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Verkehr und Tourismus (TRAN) legte seinen [Entwurf eines Berichts](#) über den Vorschlag im Februar 2018 vor. Im April 2018 wurden 600 Änderungsanträge eingereicht und im TRAN-Ausschuss erörtert. In Bezug auf die Notwendigkeit, die Rechte von Personen mit eingeschränkter Mobilität zu stärken, wurde ein Einvernehmen erzielt; bei den Ausnahmeregelungen und der Klausel über höhere Gewalt wurden allerdings unterschiedliche Auffassungen vertreten. Im Juni 2018 wies der Berichterstatter darauf hin, dass man sich zwar auf einige Kompromissänderungsanträge geeinigt hätte, dass jedoch weitere Erörterungen, z. B. in Bezug auf die Höhe der Entschädigung bei Verspätungen, notwendig seien.

Am 9. Oktober 2018 nahm der TRAN-Ausschuss seinen [Bericht](#) an, der eine Reihe von Kompromissänderungsanträgen zur Änderung des Vorschlags enthält. Es wird vorgeschlagen, die

EPRS Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr in der EU

Fahrgastrechte durch die Streichung der Klausel über höhere Gewalt, die Aufnahme der regionalen Schienenpersonenverkehrsdienste in den Anwendungsbereich der Verordnung und die Erleichterung der Beförderung von Fahrrädern zu stärken. Auch wird eine Erhöhung der Entschädigung bei Verspätungen vorgeschlagen, und zwar auf bis zu 100 % des Fahrkartenpreises bei Verspätungen von über zwei Stunden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Frist für die vorherige Meldung einer benötigten Hilfeleistung am Bahnhof für Personen mit eingeschränkter Mobilität von 48 auf 12 Stunden vor der benötigten Hilfeleistung zu verringern und die vorherige Meldung auf Bahnhöfen mit mehr als 10 000 Fahrgästen pro Tag abzuschaffen. Während der November-I-Plenartagung soll über den Bericht abgestimmt und der Standpunkt des Parlaments für die Trilogverhandlungen festgelegt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2017/0237\(COD\)](#); federführender Ausschuss: TRAN; Berichterstatter: Bogusław Liberadzki (S&D, Polen). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2018.

